

er nun, lediglich um leichter aus den Fängen der Agentenzentrale herauszukommen, eine — in Wirklichkeit nicht ernstgemeinte — Bereitschaft zur Mitarbeit vor und handelt er auch nicht im Sinne des erhaltenen Auftrags, so kann, wenn dieser Sachverhalt im Strafverfahren eindeutig festgestellt ist und der Täter nicht noch andere strafbare Handlungen begangen hat, nur Verbindungsaufnahme gern. § 16 StEG in Betracht kommen.

Aus der Praxis sind einige Fälle bekannt, daß moralisch heruntergekommene Menschen ihre nächsten Bekannten mit dem Hinweis, die Geheimdienststelle zu prellen, aufgefordert haben, sich das Handgeld auszahlen zu lassen, welches verschiedene Geheimdienststellen jedem, der sich bei ihnen registrieren läßt, geben. Auch hier kann, wenn keine anderen strafbaren Handlungen vorliegen, nur Anstiftung zur Verbindungsaufnahme gern. § 16 StEG, § 48 StGB zur Anwendung kommen.

In der Diskussion über das Strafrechtsergänzungsgesetz wurde auch der Unterschied zwischen den §§ 14 und 15 StEG behandelt. Nicht immer wurde der qualitative Unterschied zwischen diesen beiden Tatbeständen voll erfaßt und die Verschiedenheit lediglich an Hand des Verbrechensgegenstandes und der Fassung des § 14 StEG als Unternehmenstatbestand erläutert. Die Aufführung unterschiedlicher Tatbestandsmerkmale allein ist aber für die Abgrenzung des § 14 zu § 15 StEG ungenügend.

Bei der Prüfung, ob ein Sachverhalt ein Spionageverbrechen oder eine Nachrichtenübermittlung darstellt, wird man zweckmäßigerweise zuerst untersuchen, in welcher Verbindung der Täter zu den in beiden Tatbeständen genannten Personen oder Personengruppen steht und wie die Anwerbung erfolgte. Ist festgestellt, daß sich der Täter in das Spionagenetz eingliedert und zur Ausführung von Spionageaufträgen verpflichtet hat, so liegt insoweit ein vollendetes Verbrechen der Spionage vor. In diesem Falle wäre es für die Subsumtion unerheblich, wenn der erste Auftrag in der Sammlung von Nachrichten (§ 15 StEG) bestünde und der Täter hierbei festgenommen wird. Wenn der Täter bei Abgabe seiner Verpflichtung und in ernstgemeinter Bereitschaft, Spionageaufträge auszuführen, erkennt, daß er damit unseren Staat schädigt, so ist es unerheblich, ob er diese Tätigkeit durchführen will, um später Anerkennung als sog. politischer Flüchtling zu Anden oder um eine zusätzliche Geldeinnahme zu haben. Das Vorliegen einer staatsfeindlichen Zielrichtung, das Eiser mann und Löwenthal⁷ als Voraussetzung angesehen haben, ist nicht erforderlich und gehört nicht zur Tatbestandsmäßigkeit.

Nach unserer Meinung kann ein Täter, der sich bei einer dieser verbrecherischen Organisationen zur Mit-

arbeit verpflichtet hat, die Ziele dieser Organisation kennt, jedoch dann nicht wegen Spionage zur Verantwortung gezogen werden, wenn er sich nur zur Übermittlung von Nachrichten bereit erklärt hat und vom Anwerber auch nichts anderes verlangt wird. Sobald er jedoch innerhalb dieser Tätigkeit eine Verpflichtung zur Werbung weiterer Personen für den Geheimdienst oder zur Ausspähung und Lieferung von Staatsgeheimnissen abgibt, liegt damit ein vollendetes Spionageverbrechen vor.

Eine strafbare Handlung nach § 15 und nicht nach § 14 StEG liegt auch dann vor, wenn der Täter keine oder nur lose Verbindung zu einer der im Gesetz angeführten Personen oder Personengruppen unterhält, eine Verpflichtung und straffe Einbeziehung in das Spionagenetz noch nicht erfolgt ist, er aber entsprechende Nachrichten sammelt oder übergibt. Schickt jedoch ein Bürger beispielsweise laufend Betriebszeitungen und sonstige Mitteilungen aus dem Betrieb, die einem größeren Personenkreis zugänglich sind, einem westberliner Bekannten, der ihm einmal brieflich mitgeteilt hatte, daß er für einen Geheimdienst arbeite und sich dadurch zusätzlich Geld verdiene, so ist zu prüfen, ob durch das systematische, längere Zeit andauernde Übersenden dieser Materialien eine Qualifizierung zur Spionage nach § 14 StEG eingetreten ist. Es ist möglich, daß eine Vielzahl von Nachrichten, die dem Spionagedienst durch systematische Auswertung die Möglichkeit eröffnen, z. B. einen tiefen Einblick in Teile unseres wirtschaftlichen Aufbaus zu nehmen, einen Qualitätsumschlag von der Nachrichtensammlung gern. § 15 zur Spionage gern. § 14 hervorrufen.

Erkennt man die Probleme der §§ 14 und 15 StEG, dann fällt die Abgrenzung zu § 16 StEG nicht schwer. Dieser Tatbestand schützt zwar nicht allein die Grundlagen unseres Staates, steht aber trotzdem zu den §§ 14 und 15 StEG in gewisser Beziehung. Die Erkenntnis, mit welchen verbrecherischen Methoden imperialistische Geheimdienste Bürger unserer Republik in ihre Netze locken, um sie für ihre schmutzigen Ziele zu mißbrauchen, zu Spionen und Nachrichtensammlern zu machen, hat zur Schaffung dieses Tatbestands geführt, durch den jeder Bürger gewarnt wird, zu solchen Organisationen in Verbindung zu treten. Gleichzeitig wird verhindert, daß die Spionageorganisationen durch das Aushängen eines oft harmlos klingenden „Firmenschildes“, z. B. „Rechtsberatung“, ihren Spionageapparat ergänzen können. Wer die ernstgemeinte Warnung nicht beachtet und zu einer derartigen Stelle in Kenntnis ihres Charakters Verbindung aufnimmt — gleichgültig zu welchem Zweck —, macht sich nach § 16 StEG strafbar. Sobald beim Aufsuchen solcher Agenturen jedoch Nachrichten oder Staatsgeheimnisse verraten oder eine Verpflichtung zur Spionage abgegeben wird, kann eine Bestrafung nur nach den § 15 oder 14 StEG erfolgen.

⁷ NJ 1956 S. 552.

Zur Abgrenzung von Vollendung und Versuch nach § 2 HSchG i. d. F. des § 39 StEG

i

Von EKKEHARD KERMANN, wiss. Oberassistent am Institut für Strafrecht der Deutschen Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft „Walter Ulbricht“

Auf Grund der Neufassung des § 2 HSchG steht die Rechtsprechung vor einem Problem, das bereits bei der Anwendung der AO über die Ein- und Ausfuhr von Zahlungsmitteln vom 23. März 1949 leibhaftige Diskussionen ausgelöst hatte: Wann ist die gesetzwidrige Ein- und Ausfuhr vollendet, wann ist sie nur versucht? Ist die Ausfuhr von Waren nach dem HSchG erst dann vollendet, wenn der Täter die Grenze passiert hat und sich mit den Waren außerhalb des Währungsgebiets der Deutschen Mark der Deutschen Notenbank befindet, oder ist sie bereits dann vollendet, wenn er sich mit der Ware auf dem Wege zur Staatsgrenze befindet?

Die bei vielen Gerichten zu beobachtende Neigung, die verbotene Ausfuhr bestimmter Gegenstände bereits dann als vollendet anzusehen, wenn* diese zur Grenze hin transportiert werden, hat ihren Ausdruck in einem Urteil des Bezirksgerichts Erfurt vom 3. Juni 1955 ge-

funden¹. In dieser Entscheidung, die zur Anwendung der AO über die Ein- und Ausfuhr von (Zahlungsmitteln) Stellung nahm, stellte das Bezirksgericht fest, zur Vollendung eines Vergehens nach § 1 dieser AO könne nicht gefordert werden, daß die Zahlungsmittel bereits nach Westdeutschland oder Westberlin gelangt seien. Der Begriff des Ausführens bedeute vielmehr bei richtiger Betrachtung des Gesamtinhalts der AO jedes ungesetzliche Mitführen von Zahlungsmitteln bei der Ausreise nach Westdeutschland oder Westberlin. Damit machte sich das Bezirksgericht den Standpunkt zu eigen, daß der Begriff des Ausführens die Tätigkeit des Ausführens und nicht etwa nur die vollzogene Verbringung zum Ausdruck bringe.

¹ NJ 1956 S. 30.